

## **Neues Erbrecht ab 01.01.2023**

Am 1. Januar 2023 wird das neue Erbrecht in Kraft treten. Das neue Erbrecht wird in der Praxis diverse Auswirkungen haben. Einerseits ergeben sich für einen Erblasser neue Gestaltungsmöglichkeiten, andererseits wird es auch Änderungen zur Folge haben, die vielleicht nicht erwünscht sind.

Angesichts der Wichtigkeit dieser Änderungen gestatte ich mir hiermit, Ihnen diejenigen Punkte mitzuteilen, die aus meiner Sicht unbedingt beachtet werden müssen:

### **1. Reduktion der Pflichtteile der Kinder, Aufhebung der Pflichtteile der Eltern**

Der Pflichtteil der Kinder beträgt neu  $\frac{1}{2}$  statt  $\frac{3}{4}$ : Wenn in einer altrechtlichen letztwilligen Verfügung ein Kind ohne Hinweis auf die Quote auf den Pflichtteil gesetzt wurde, wird es nur noch  $\frac{1}{2}$  seines Erbteils erhalten. Wenn man jedoch nur eine Reduktion des Pflichtteils auf  $\frac{3}{4}$  beabsichtigte, muss man es ausdrücklich anordnen und die Verfügung von Todes wegen ergänzen bzw. abändern.

Der Pflichtteil der Eltern wird vollständig aufgehoben.

### **2. Begünstigung des Ehegatten durch Ehevertrag**

Im neuen Erbrecht wird gesetzlich bestimmt, dass bei Zuweisung des ganzen Vorschlages der Errungenschaft bei der Errungenschaftsbeteiligung in einem Ehevertrag die entsprechende Begünstigung gegenüber den

gemeinsamen Kindern in der erbrechtlichen Auseinandersetzung für die Ermittlung der Pflichtteile zur Erbschaft nicht hinzugerechnet wird.

Das heisst mit anderen Worten, dass neu in diesen Fällen die Zuweisung des ganzen Vorschlags an den Ehegatten die verfügbare Quote des Nachlasses nicht reduziert.

Im alten Recht war diese Begünstigungsmöglichkeit noch sehr umstritten, in der Praxis und der Doktrin wurde sie grösstenteils abgelehnt.

Damit wird in allen Fällen, wo die Errungenschaft einen erheblichen Teil des Vermögens ausmacht, eine weitergehende Begünstigung des Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Kindern möglich.

### **3. Nutzniessung zu Gunsten des Ehegatten**

Neu kann der Ehegatte zusätzlich zur Nutzniessung am ganzen Nachlass die Hälfte (bisher ein Viertel) der Erbschaft zu Eigentum erhalten.

### **4. Schenkungsverbot bei Zuweisung des Nachlasses im Erbvertrag**

Wenn man jemanden in einem Erbvertrag begünstigt hat, verstossen im neuen Erbrecht und entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes alle Schenkungen, die grösser sind als die üblichen Gelegenheitsgeschenke, gegen den Erbvertrag und sind somit anfechtbar.

Wenn Ehegatten in ihrem Erbvertrag z. B. bestimmt haben, dass ihre Kinder beim Tod des Zweitversterbenden die ganze Erbschaft erhalten, können sie zu Lebzeiten überhaupt keine Schenkungen mehr an Dritte ausrichten.

Will man sich einen entsprechenden Freiraum für lebzeitige Schenkungen vorbehalten, muss man den Erbvertrag entsprechend abändern. Dieser Freiraum für Schenkungen an Dritte kann auch auf einen bestimmten Maximalbetrag limitiert werden.

## 5. Kein Erbrecht des faktischen Lebenspartners

Für faktische Lebenspartner wurde entgegen den Erwartungen im neuen Erbrecht **kein gesetzliches Erbrecht** vorgesehen. Somit erbt der faktische Konkubinatspartner beim Hinschied des Erblassers nichts. Es bleibt somit nach wie vor zwingend notwendig, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten, wenn man nicht will, dass der faktische Lebenspartner nichts erbt. Durch die Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und die Aufhebung des Pflichtteils der Eltern sind die Gestaltungsmöglichkeiten zu Gunsten des faktischen Lebenspartners viel besser als bis anhin.

**Guthaben der 3. Säule** wurden nach altem Recht wie folgt behandelt: Versicherungsleistungen wurden gemäss der Begünstigtenordnung, die vom gesetzlichen Erbrecht abweicht, verteilt, während Bankguthaben in den Nachlass fielen und gemäss Erbrecht verteilt wurden. Nach neuem Recht haben auch bei Bankguthaben die Begünstigten einen direkten Forderungsanspruch und die entsprechende Leistung fällt nicht in den Nachlass. Dies ist vor allem für faktische Lebenspartner im Konkubinat wichtig, die zwar kein gesetzliches Erbrecht haben, aber in der Begünstigtenordnung der 3. Säule bereits in der zweiten Stufe der Kaskade begünstigt werden. Hier ergibt sich die Möglichkeit, den Lebenspartner sogar gegenüber den Nachkommen zu bevorzugen, doch muss diese Begünstigung zwingend gegenüber der Versicherung oder dem Bankinstitut erklärt werden. Durch diese Begünstigung dürfen lediglich die Pflichtteile der Nachkommen nicht verletzt werden.

Es sei hier erwähnt, dass bei der **2. Säule**, die dem Erbrecht nicht unterliegt, der faktische Lebenspartner im Konkubinat in vielen Fällen auch begünstigt werden kann. Diese Begünstigung muss jedoch zwingend gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erklärt werden, sonst erhält der faktische Lebenspartner nichts, sogar, wenn er erbrechtlich als Alleinerbe eingesetzt wurde.

## **6. Ausschlusses des Ehegatten vom Erbrecht während des Ehescheidungsverfahrens**

Im neuen Erbrecht ist es möglich, durch Verfügung von Todes wegen den Ehegatten schon ab Rechtshängigkeit des Ehescheidungsverfahrens gänzlich vom Erbe auszuschliessen und damit auch zu bewirken, dass ehevertragliche Begünstigungen wie Vorschlagzuweisung oder Gesamtgutzuteilung schon vor der Scheidung der Ehe dahinfallen. Das ermöglicht dem Erblasser, z. B. eine neue Lebenspartnerin zu begünstigen oder seine Kinder zusätzlich zu begünstigen.

Dezember 2021

Marc Renggli, Notar und Fachanwalt  
SAV Erbrecht